Personalreglement

für die

Einwohnergemeinde Finsterhennen

Auflage

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS 3

LOHNSYSTEM 3

LEISTUNGSBEURTEILUNG 4

BESONDERE BESTIMMUNGEN 5

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5

Auflage

Rechtsverhältnis

1 .Geltungsbereich

Art. 1 [1]Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 [1] Der Gemeinderat bezeichnet das öffentlich-rechtlich angestellte Personal mitsamt Funktionen in der Personalverordnung. Es wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

[2] Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

[3] Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 [1] Das übrige Personal sowie das Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

[2] Der Gemeinderat bezeichnet das privatrechtlich angestellte Personal mitsamt Funktionen in der Personalverordnung.

[3] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 [1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

[2] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 [1] Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle des öffentlich-rechtlich angestellten Personals einer Gehaltsklasse zu. Es wird das degressive Lohnsystem des Kantons Bern angewendet.

[2] Die Gehaltsklassen und -stufen richten sich nach den für das Kantonspersonal (Kanton Bern) geltenden Vorschriften.

Aufstieg

Art. 6 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

Auflage

[2] Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

[3] Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a) von der individuellen Leistung
b) vom individuellen Verhalten
c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 [1] Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

[2] Gemeindeschreiber/in und Finanzverwalter/in bilden das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 [1] Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaders verantwortlich.

[2] Sie gehen dabei wie folgt vor
a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch
b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid b§etreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9 [1] Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

[2] Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 [1] Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Entwurf

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 13 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 14 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Dabei gehen die gesamten Prämien zu Lasten der Gemeinde.

Taggeldversicherung

Art. 15 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 16 [1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

[2] Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 17 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahres-, Stunden- oder anders definierte Entschädigungen, Spesen und Abgeltungen

Art. 18 Der Gemeinderat definiert und regelt diese Entschädigungen, Spesen und Abgeltungen in der Personalverordnung.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19 [1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 07.12.2011 auf.

Auflage

Finsterhennen, den …

Der Präsident / Die Präsidentin: Der Sekretär / Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Der/Die unterzeichnende Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom … bis zum … zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Finsterhennen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

[Ort und Datum]

Der Gemeindeschreiber / Die Gemeindeschreiberin:

Auflage